OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152031/9/JS/FE – 152039/2

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des R F, 2. des K Z, 3. der B Z, 4. des M Z, 5. der D Z, 6. der G H, 7. des R P, 8. des R N und 9. der H N, alle vertreten durch x, vom 5.12.2018 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Losenstein vom 5.11.2018, AZ: Bau-417-1143-2018/Ku, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die N eGen, Adresse, beantragte im März/April 2018 die baubehördliche und gewerbebehördliche Genehmigung für den Um- und Zubau der bestehenden Biomasseheizanlage auf den Baugrundstücken Nr. x1 und Nr. x2, Grundbuch x.

1.2. Mit Kundmachung vom 17.5.2018 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Losenstein (in der Folge: belangte Behörde) eine mündliche Bauverhandlung für den 5.6.2018 anberaumt. Die Kundmachung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich bekannt gemacht und wurden alle Beschwerdeführer zu dieser Bauverhandlung mit dem Hinweis persönlich geladen, dass sie ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben. Gleichzeitig mit der Bauverhandlung fand auch die gewerbebehördliche Genehmigungsverhandlung für das Bauvorhaben statt.

1.3. Der Erstbeschwerdeführer nahm – sowohl bau- als auch gewerberechtlich – zum Bauvorhaben (zusammengefasst) dahingehend schriftlich Stellung, dass er das Bauvorhaben zwar möchte, aber im Hinblick auf die Schadstoffbelastung der Anrainer eine ausreichende Filteranlage forderte. Auch die übrigen Beschwerdeführer erhoben durch ihre Rechtsvertretung im baubehördlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen:

- Die Baugrundstücke seien im Flächenwidmungsplan als Grünland „Sondernutzung - Freibad“ ausgewiesen und dürften daher nicht als Bauplatz bewilligt werden. Die Baugrundstücke würden auch nicht die für die Bebauung notwendige Mindestgröße von 500 m² aufweisen.
- Es würden die nach der Oö. Bautechnikverordnung 2013 vorzusehenden Parkplätze fehlen. Auch die erforderlichen Manipulationsflächen würden nicht gegeben sein.
- Es würden die Abstandsbestimmungen nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) durch das Bauvorhaben nicht eingehalten werden und komme es zu einer Überschreitung der zulässigen Bebauungsdichte.

Auch im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren erhoben diese Beschwerdeführer Einwendungen durch ihre Rechtsvertretung.

1.4. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 24.8.2018 wurde das Bauvorhaben gewerberechtlich rechtskräftig genehmigt und wurde von den Beschwerdeführern dagegen kein Rechtsmittel erhoben.

1.5. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 5.11.2018 wurde der Bauwerberin die Baubewilligung für das Bauvorhaben unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

1.6. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 5.12.2018 wandten die Beschwerdeführer (zusammengefasst) Verfahrensmängel bei der immissionstechnischen Beurteilung des Bauvorhabens ein: Vier willkürliche und zum Nachteil der Beschwerdeführer durchgeführte Messungen seien nicht

ausreichend, um die Immissionsbelastung der Beschwerdeführer ordnungsgemäß beurteilen zu können und hätte jedenfalls ein medizinisches Sachverständigengutachten zur Frage der erhöhten Belastung, insbesondere der Kinder, eingeholt werden müssen. Es wäre ein weiterer Augenschein unter Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen mit Hörprobe vorzunehmen gewesen und seien die Anlieferungsvorgänge bei der Immissionsprüfung zu berücksichtigen gewesen. Das vorliegende Lärmschutzgutachten vermag den angefochtenen Bescheid nicht zu decken. Die festgestellten Immissionen seien für das angrenzende reine Wohngebiet/Erholungsgebiet unzumutbar.
Neben diesen Immissionseinwendungen wandten die Beschwerdeführer noch eine wirtschaftliche Entwertung der Anrainerliegenschaften und eine unzureichende Verkehrslage im Kreuzungsbereich ein. Darüber hinaus sei der Flächenwidmungsplan gesetz- und verfassungswidrig geändert worden.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Die auf den Baugrundstücken im Bereich des Hallenbads der Gemeinde Losenstein bestehende Biomasseheizanlage wurde als Hackgutfeuerungsanlage im Jahr 1998 baurechtlich bewilligt. Das Bauvorhaben umfasst den Um- und Zubau dieser bestehenden Biomasseheizanlage.
2.2. Die Baugrundstücke sind nach dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Losenstein als Sondergebiet des Baulandes „Hackschnitzelheizung“ gewidmet.

3. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch Beischaffung eines digitalen Flächenwidmungsplanes betreffend die Baugrundstücke sowie einer Auskunft der Gewerbebehörde zur Rechtskraft des Genehmigungsbescheides. Die Feststellungen gründen sich auf den insoweit unstrittigen Urkunden, insbesondere auf den Einreichunterlagen der Bauwerberin, welchen auch keine Parteierklärungen entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt schon auf Grund der vorliegenden Urkunden für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abschließend und zweifelsfrei geklärt ist, war die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erforderlich und konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

4.3. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die ein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-)Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt sind; bei allen anderen Bauvorhaben beträgt – wie gegenständlich – die höchst zulässige Entfernung 50 m. Die Nachbarstellung der Beschwerdeführer war dabei weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren strittig.

4.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

4.5. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen

Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 ist daher für die Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde der Beschwerdeführer dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines den Beschwerdeführern nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wird, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

4.6. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013), wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

4.7. Die Beschwerdeführer haben im Verfahren vor der belangten Behörde weder einen Einwand zu Fragen der Immissionsbelastung durch das Bauvorhaben erhoben (zum Erstbeschwerdeführer: siehe Punkt 4.8.) noch eine Entwertung ihrer Liegenschaften oder die Beeinträchtigung der Verkehrslage im Falle der Verwirklichung des Bauvorhabens eingewandt, weshalb sie mit diesen Einwendungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bereits präkludiert sind. Wie dargetan setzt das Mitspracherecht des Nachbarn die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen voraus: Die Beschwerdeführer wurden zur Bauverhandlung unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen nach § 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz persönlich geladen, wonach ein Nachbar seine Parteistellung verliert, soweit er nicht spätestens bis zum Schluss der Bauverhandlung Einwendungen erhebt. Die Beschwerdeführer haben im Verfahren

vor der belangten Behörde die in der Beschwerde geltend gemachten Einwendungen nicht erhoben, weshalb sie – wie dargetan – nicht mehr Prüfgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht sind (zum Erstbeschwerdeführers: siehe Punkt 4.8.).
Ob durch das Bauprojekt eine Entwertung des Grundstückes des Nachbarn eintritt, berührt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Übrigen aber auch kein von § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 umfasstes subjektiv-öffentliches Nachbarrecht (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146). Auch räumen die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen ein (vgl. VwGH 26.03.2019, Ra 2019/05/0017). Diese (erstmals) in der Beschwerde erhobenen Einwendungen erweisen sich daher auch inhaltlich als unzulässig.
4.8. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die – wie in concreto – auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Andere Einwendungen, z.B. wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem Bauvorhaben, sind nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig und daher zurückzuweisen (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0037). Die – ohnedies auch im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren – geltend gemachten Einwendungen des Erstbeschwerdeführers zu den Immissionsbelastungen durch das konkrete Bauvorhaben, auf welchen auch die Beschwerdeausführungen zum Verfahrensmangel im Wesentlichen basieren, erwiesen sich im Hinblick auf die gesetzliche Beschränkung des Immissionseinwands auf die Frage der zulässigen Betriebstype im Sinne des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 bereits im Verfahren vor der belangten Behörde als unzulässig. Damit gehen aber auch die Beschwerdeausführungen aus diesem Grund ins Leere. In der Beschwerde wurde hingegen kein Einwand erhoben, dass eine Biomasseheizanlage in der gegenständlichen Flächenwidmung der Baugrundstücke (Sonderwidmung im Bauland „Hackschnitzelheizung“) nicht zulässig sei.
4.9. Die Beschwerde erweist sich damit zur Gänze als unzulässig und ist zurückzuweisen. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch über einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt der Nachbar jedoch nicht. Für das Landesverwaltungsgericht stellten sich keine relevanten Bedenken gegen die von der Oö. Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigte Umwidmung der Baugrundstücke von Grünland-Erholungsfläche „Freibad“ in Sondergebiet des Baulandes „Hackschnitzelheizung“ im Sinne des § 23 Abs. 4 Z 1

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 aus Anlass des Zu- und Umbaues der schon seit über 20 Jahren auf diesem Standort genehmigten Hackgutfeuerungsanlage zum Zwecke der Erweiterung der Anzahl der zu versorgenden Objekte mit Nahwärme.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Nachbareinwendungen und deren Präklusion von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen der Beschwerdeführer auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack